

Kostenfreiheit für Zivilklagen im öffentlichen Interesse?

Dr. Leon Marcel Kahl*

I. Einführung

Ursprung von Zivilklagen im öffentlichen Interesse in Deutschland dürften die prozessualen Diskussionen rund um den Erlass des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 sein.¹ Hier schlossen die Vorschläge etwa die vorgängige staatliche Genehmigung von AGB genauso ein wie die Bereitstellung von Musterbedingungen für verschiedene Vertragstypen.² Gesetz wurden dann die §§ 13–22 AGBG, Vorgängernormen des heutigen Unterlassungsklagengesetzes. Sie schützten eine Vielzahl von Personen gegen die Verwendung rechtswidriger allgemeiner Geschäftsbedingungen und gaben Verbänden Klagerechte auf Unterlassung und Widerruf.

In jüngerer Zeit sind Zivilklagen Einzelner zugunsten vieler in neue Dimensionen vorgedrungen. Die Stichwörter hierzu lauten Musterfeststellungs- und Klimaklagen. Letztere haben dabei Befürchtungen von „Selbstgesetzgebung“ mittels des Gehilfen Justiz ausgelöst und auch zu politischen Verwerfungen geführt. So wollte der CDU-Parteitag im Jahr 2018 darauf hinwirken, dem Deutschen Umwelthilfe e.V. Fördermittel aus dem Bundeshaushalt zu entziehen und seine Gemeinnützigkeit prüfen zu lassen.³

Dieser Beitrag untersucht anhand von vier Musterfällen, inwieweit Zivilklagen im öffentlichen Interesse kostenmäßig zu begünstigen sind. Im ersten Schritt erörtert er dafür, inwieweit die Musterfälle als Zivilklagen im öffentlichen Interesse einzuordnen sind. Im zweiten Schritt betrachtet der Beitrag, welche Kostenvorteile derartigen Klagen *de lege lata* bereits

* Universitätsassistent (post doc) am Institut für Zivilverfahrensrecht, Wien. Herzlicher Dank gebührt Ingrid Schindlmaier für die Unterstützung bei der Vorbereitung des Beitrags.

1 BGBl. 1976 I, 3317.

2 Überblick bei P. Schlosser, Verfahrenskontrolle unangemessener Allgemeiner Geschäftsbedingungen, ZRP 1975, 148.

3 Spiegel Online, CDU will Gemeinnützigkeit der Umwelthilfe prüfen lassen, 8.12.2018, verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/cdu-will-gemeinnuetzigkeit-der-umwelthilfe-pruefen-lassen-a-1242687.html>, zuletzt abgerufen am 22.9.2024.

zukommen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den eigenen außergerichtlichen Kosten, den Gerichtsgebühren und den außergerichtlichen Kosten des Gegners. Der Beitrag schließt mit einem Ausblick darauf, inwiefern weitere Kostenvorteile *de lege ferenda* erstrebenswert sind.

II. Vier Musterfälle

Eine wichtige erste Frage lautet: Wann erfolgt eine Zivilklage im öffentlichen Interesse?

Wie öffentliche Interessen betroffen sein können, ist leicht zu sehen bei den im März 2021 entschiedenen Verfassungsbeschwerden wegen einer Schutzpflichtverletzung mangels ausreichender Klimaschutzmaßnahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland.⁴ Hier ist anhand von Beklagtem und Klageziel eindeutig, dass öffentliche Interessen Verfahrensgegenstand waren. Beklagter war die Bundesrepublik als Träger hoheitlicher Gewalt; Klageziel waren gesetzgeberische Handlungen. Vor dem BVerfG ist das Verfahren jedenfalls gerichtsseitig bereits kostenfrei, § 34 Abs. 1 BVerfGG.

Schwieriger aber ist die Lage, wenn Private untereinander streiten. Dafür wollen wir vier Musterfälle heranziehen. Sie entstammen schon entschiedenen oder noch andauernden Prozessen.

1. Luciano gegen RWE

Erster Musterfall ist die Klage des Bauern Luciano gegen die RWE AG. Er verklagte das Unternehmen im Jahr 2015 vor dem Landgericht Essen auf Schutzmaßnahmen zur Sicherung seines Grundstücks vor einer Gletscherschmelze in Peru.⁵ Der Prozess dauert noch an und befindet sich derzeit vor dem OLG Hamm.⁶ Ein stattgebender Urteilstenor nützt hier unmittelbar nur dem Kläger. Soweit Dritte vom Urteil profitieren, leben sie in Peru. Die deutsche Öffentlichkeit wird durch den Spruch nicht geschützt. Ihr nützen allenfalls die gerichtlichen Ausführungen als Vorbild für

4 BVerfG, Beschluss v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, BVerfGE 157, 30.

5 Klageschrift der Rechtsanwälte Günther vom 23.11.2015, verfügbar unter <https://rwe.climaticase.org/de/rechtliches>, zuletzt abgerufen am 22.9.2024.

6 The climate case, Raúl vs. RWE, Rechtliches, verfügbar unter: <https://rwe.climaticase.org/de/rechtliches>.

andere Prozesse. Freilich können diese aber in einem erheblich größeren Umfang Autoritätskraft haben als bei anderen Urteilen. Denn das Thema des Prozesses, nämlich Schutzmaßnahmen vor Klimaschäden durch einen Treibhausgasemittenten, betrifft auch die Allgemeinheit.

2. Deutsche Umwelthilfe gegen Wintershall Dea

Der zweite Musterfall ist die Klage dreier Vorstandsmitglieder des Deutschen Umwelthilfe e.V. gegen die Wintershall Dea AG.⁷ Die Kläger begehren gestützt auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, dass die Beklagte ihre Erdöl- und Erdgasförderung beschränkt und sich ab 2026 nicht mehr an der Eröffnung von Öl- und Gasfeldern beteiligt. Hier ergibt sich das öffentliche Interesse direkt aus dem Antrag: Die Allgemeinheit würde von den Schutzmaßnahmen profitieren; zugleich müsste sie höhere Preise für Öl und Gas zahlen. Sie ist vom Antrag unmittelbar betroffen. Die Kläger nutzen also das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Einfallstor für eine Popularklage.

3. Bundesverband Verbraucherzentralen gegen Airbeat-One

Der dritte Musterfall ist die Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen gegen den Veranstalter des Airbeat-One-Festivals.⁸ Der Beklagte forderte im Rahmen eines Cashless-Bezahlsystems für die Rückerstattung des überschüssigen Guthabens nach dem Festival eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR. Der Kläger griff mit Erfolg die Verwendung der AGB an, verlangte aber erfolglos Rückzahlung an die Verbraucher. Hier spricht für das öffentliche Interesse schon der Charakter des Klägers als anspruchsberechtigte Stelle in Form eines qualifizierten Verbraucherverbands gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG. Hinzu kommt, dass er die Ansprüche von geschätzt 195.000 Verbrauchern geltend machte.⁹

7 Klageschrift der Rechtsanwälte Geulen & Klinger vom 4.10.2021, verfügbar unter https://climatecasechart.com/wp-content/uploads/non-us-case-documents/2021/20211004_14659_complaint.pdf, zuletzt abgerufen am 29.01.2025.

8 BGH, Urteil v. 11.9.2024 – I ZR 168/23.

9 Zur Besucherzahl: DJ Magazin, Airbeat One Review, 29.7.2019, verfügbar unter: <https://www.dj-magazin.de/airbeat-one-2019-review/>, zuletzt abgerufen am 22.9.2024.

4. Financialright gegen Lkw-Kartellanten

Schwierigkeiten bereitet das bloße Massenargument als Ausdruck öffentlichen Interesses aber in folgender vierter und letzter Konstellation: Die financialright claims GmbH verklagte mehrere Lkw-Hersteller wegen Absprachen im Zusammenhang mit Lkw-Verkäufen auf 560 Mio. EUR aus 70.000 abgetretenen Ansprüchen von über 3.000 Abnehmern.¹⁰ Die durchschnittliche Forderungshöhe liegt bei 8.000 EUR, die durchschnittlichen Forderungen pro Abnehmer bei knapp 190.000 EUR. Hier handelt es sich um eine Massenklage infolge eines Kartellrechtsverstößes. Der Klage fehlt allerdings ein gesetzlicher Rahmen wie bei einer Musterfeststellungsklage nach dem KapMuG oder dem VDuG. Es liegt insofern nahe, dass hier von der Vielzahl betroffener Interessen nicht auch auf ein öffentliches Interesse zu schließen ist.

5. Gesamtschau: Kriterien für Klagen im öffentlichen Interesse

In der Gesamtschau lassen sich Zivilklagen im öffentlichen Interesse anhand einer Reihe von Kriterien einordnen. Diese lauten: Wen betrifft das Urteil? Wirkt der Tenor für viele? Können viele andere sich später auf die Rechtsausführungen berufen? Sind die geltend gemachten Interessen solche der Öffentlichkeit?

Gerade die letzte Frage bereitet Schwierigkeiten. Denn an der Klage der Deutschen Umwelthilfe ist zu sehen: Dass öffentliche Interessen betroffen sind, heißt noch nicht, dass die Klage auch im öffentlichen Interesse erfolgt. Zu bestimmen, was im öffentlichen Interesse liegt, ist nicht dem Kläger anheimgestellt. Vielmehr bedarf es einer Vorformung durch das Gesetz. Hiernach fragt der folgende Abschnitt.

III. Gesetzliche Vorschriften betreffend öffentliche Interessen im Zivilprozess

Das Gesetz bietet an drei Stellen Hinweise auf öffentliche oder allgemeine Interessen im Zivilprozess, die jeweils in Verbindung mit Kosten stehen.

¹⁰ Fall nach OLG München Kartellsenat, Urteil v. 28.3.2024 – 29 U 1319/20 Kart (nicht rechtskräftig).

1. Allgemeine Interessen im Rahmen der Prozesskostenhilfe

Die erste Stelle betrifft die Prozesskostenhilfe für juristische Personen mit Sitz innerhalb der EU oder des EWR. Hier erhält eine Partei Prozesskostenhilfe unter anderem dann, wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde, § 116 S. 1 Nr. 2 ZPO. Solche allgemeinen Interessen fasst die Rechtsprechung eher weit. Ein allgemeines Interesse liegt danach in zwei Konstellationen vor: erstens wenn außer den Gesellschaftern ein erheblicher Kreis von Personen in Mitleidenschaft gezogen würde; dazu gehört, dass bei Prozessverlust eine große Zahl von Arbeitsplätzen gefährdet wäre, oder dass bei erfolgreicher Rechtsverfolgung viele Kleingläubiger befriedigt werden könnten. Wer Kleingläubiger ist, soll sich nicht nach der Forderungshöhe richten, sondern diejenigen erfassen, die wegen begrenzter Finanzkraft sozialen Schutzes bedürfen.¹¹ Übertragen auf die Massenklagen lässt sich hieraus folgern, dass reine finanzielle Interessen auch nicht in Massen ein öffentliches Interesse begründen können, sondern darüber hinaus eine Schutzwürdigkeit der Betroffenen erforderlich ist. Die Lkw-Kartell-Klage läge also nicht im öffentlichen Interesse, die Verbraucherschutz-Klage über eine Rückerstattungsgebühr jedoch ebenso wie wohl eine Verbraucher-Massen-Dieselsklage.

Zweitens besteht ein allgemeines Interesse, wenn die juristische Person gehindert würde, der Allgemeinheit dienende Aufgaben zu erfüllen.¹² Dafür genügen noch nicht allgemeine wirtschaftliche Interessen des Klägers oder die Beantwortung allgemein interessierender Rechtsfragen.¹³ Auch einen Revisionszulassungsgrund (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO) an der Seite zu haben, kann also kein allgemeines Interesse begründen. Zweck der Regelung ist nach der Rechtsprechung allerdings nicht, allgemeine Interessen besonders zu schützen, sondern im Gegenteil zu verhindern, dass mittellose Verbände ihre wirtschaftlichen Interessen auf Kosten der Allgemeinheit verfolgen; ihre Existenzberechtigung gründe darauf, ihre Ziele aus eigener Kraft verfolgen zu können.¹⁴

11 OLG Frankfurt a. M. Beschluss v. 3.3.2006 – 2 W 64/05, BeckRS 2006, 12475; BFH Beschluss v. 15.10.1992 – I B 84/92, RPfl. 1993, 290.

12 BGH, Beschluss v. 9.11.2021 – II ZR 224/20, BeckRS 2021, 39293 Rn. 8 mwN.

13 OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss v. 5.7.2019 – 1 O 463/19, NordÖR 2020, 204, juris-Rn. 6.

14 BGH, Beschluss v. 9.11.2021 – II ZR 224/20, BeckRS 2021, 39293 Rn. 7 mwN; betreffend die Allgemeinheit schon BT-Drs. 8/3068, S. 26.

2. Öffentliche Interessen im Rahmen der Anti-SLAPP-Richtlinie

Nach einem zweiten Ansatz dafür, das öffentliche Interesse zu bestimmen, lässt sich in der Anti-SLAPP-Richtlinie suchen.¹⁵ Sie dient dem Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, wie Journalisten, Wissenschaftlern oder Nichtregierungsorganisationen. Die Richtlinie betrifft offensichtlich unbegründete Klagen und missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug (Art. 1). Sie sieht Mechanismen wie eine Sicherheitsleistung für die (tatsächlichen) Prozesskosten des Beklagten (Art. 10, 14 Abs. 1) oder eine frühzeitige Klageabweisung vor (Art. 11). Sich öffentlich zu beteiligen bedeutet, grob gesagt, sich zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu äußern (Art. 4 Nr. 1). Diese fasst die Richtlinie weit und mit Blick auf typische Äußerungen. Von öffentlichem Interesse sind etwa Angelegenheiten über Grundrechte, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder Klima (lit. a), Tätigkeiten einer natürlichen oder juristischen Person, die eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens im öffentlichen oder privaten Sektor ist (lit. b), Vorwürfe der Korruption, des Betrugs oder anderer Straftaten (lit. d) sowie Tätigkeiten zum Schutz der in Art. 2 EUV verankerten Werte, einschließlich der Bekämpfung von Desinformation (lit. e).¹⁶

Die Elemente aus dieser Liste sind nur schwer für Zivilklagen im öffentlichen Interesse fruchtbar zu machen. Denn Gegenstand der von der Richtlinie erfassten Klagen sind nicht die Angelegenheiten von öffentlichem Interesse selbst, sondern sie betrifft Klagen, die aufgrund von öffentlicher Beteiligung des Beklagten gleich mit welchem Klageziel gegen diesen erhoben wurden. Wenn man also im Rahmen der Richtlinie ein unmittelbar geschütztes öffentliches Interesse finden will, so sind das im Wesentlichen die von Art. 5 GG geschützten Äußerungen.

Freilich können gerade die in Art. 4 Nr. 1 lit. a genannten Angelegenheiten – Grundrechte, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder Klima – wenigstens mittelbar Gegenstand von Zivilklagen sein. Anders als bei den von der Anti-SLAPP-Richtlinie erfassten Äußerungen ist hier aber durch

15 Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“), ABl. L vom 16.4.2024 S. 1–14.

16 Art. 4 Nr. 2 lit. c ist zu weit von möglichen Zivilverfahren entfernt und daher oben nicht genannt: „Angelegenheiten, die von einem gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organ geprüft werden, oder jegliche andere offizielle Verfahren.“

den Akt der Klage selbst noch nicht klar, ob diese auch schützenswert ist, also im öffentlichen Interesse erfolgt. Denn es erscheint zwar berechtigt anzunehmen, dass jede journalistische oder wissenschaftliche Äußerung dem demokratischen Rechtsstaat oder wissenschaftlichen Fortschritt nützt. Jedoch verfolgt eine Klimaklage wie die des peruanischen Bauern Luciano zunächst allein ein eigenes und kein öffentliches Interesse. Auch für Klagen wie die der deutschen Umwelthilfe, deren Tenor die Öffentlichkeit treffen würde, kommt die allen Prozessen innewohnende Unsicherheit hinzu: Es ist nicht klar, ob die Kläger sich gerichtlich durchsetzen werden. Mit anderen Worten: Liegt eine Klage bereits dann im öffentlichen Interesse, wenn sie den Klimaschutz betrifft, oder erst dann, wenn sie Erfolg hat und diesem so – in Ausgleich mit anderen Interessen – tatsächlich zuträglich ist? Das Prozessrecht muss bereits im ersten Stadium entscheiden. Und hier bietet sich nur der Rückgriff auf das an, was der Gesetzgeber bereits als schutzwürdig erachtet, indem er Kläger besserstellt: Das sind in Deutschland die Regelungen betreffend Unterlassungsklagen sowie Kapitalanlage- und andere Musterverfahren. Im Ergebnis also lässt sich aus der Definition von Angelegenheiten von öffentlichem Interesse in der Anti-SLAPP-Richtlinie nichts herleiten für die Frage, wann Zivilklagen im öffentlichen Interesse erfolgen.

3. Gebührenbefreiung im Rahmen der Landesjustiz(kosten)gesetze

Der dritte Ansatzpunkt sind die Vorschriften der Mehrheit der Bundesländer über den Erlass von Gerichtskosten, wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint. Einfallstor hierfür ist § 2 Abs. 3 GKG, wonach von der im GKG festgelegten Kostenfreiheit solche landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren. Elf von 16 Ländern sehen hierzu annähernd wortlautgleiche Vorschriften vor, wonach Gerichtskosten erlassen werden können, wenn es zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheint. Wie diese Vorschriften ausgelegt werden, bleibt dunkel:

Die verfügbaren Gesetzesmaterialien der Länderparlamente enthalten keine Hinweise; sie verweisen betreffend die Existenz der Vorschriften überhaupt auf die lange Praxis in anderen Bundesländern¹⁷ oder auf die

17 LT Brandenburg Drs. 1/2926, S. 24; LT Mecklenburg-Vorpommern Drs. 1/3218, S. 18; LT Sachsen Drs. 1/1881, S. 8.

Verordnung über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung aus dem Jahr 1935.^{18, 19} Nach dieser wiederum konnten allerdings Gebühren nur bei erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen gestundet werden. Von öffentlichen Zwecken war keine Rede. Vielfach sind Ministerien für die Entscheidung über den Erlass zuständig (etwa § 85 Abs. 3 S. 1 Landesjustizgesetz Schleswig-Holstein). Anfragen über Erfahrungen hier blieben aber oft schon deswegen ohne Erfolg, weil die Ministerien ihre Befugnis auf die Präsidenten und Direktoren der Gerichte übertragen haben und keine Statistik über deren Entscheidungen führen.²⁰ Allein das Land Bremen hatte in den letzten fünf Jahren einen einzigen Antrag auf Kostenerlass nach dem annähernd wortlautgleichen § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bremisches Justizkostengesetz. Dieser betraf den Erlass von Gerichtskosten aus einer Nachlassangelegenheit (Kosten für die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses).²¹ Eine Entscheidung stand im Zeitpunkt der Auskunft noch aus.

Rechtsprechung zur Auslegung dieser Vorschriften fehlt vollständig: Zu § 9 Baden-Württembergisches Landesjustizkostengesetz (BWLJKG) sind sechs Entscheidungen veröffentlicht. Keine davon behandelt Abs. 2 Nr. 1 über den Erlass zur Förderung öffentlicher Zwecke.²² Ebenso liegt es in den übrigen Ländern, die Vorschriften vorsehen: § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Justizkostengesetz,²³ § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bremisches Justizkostengesetz,²⁴ § 12 Abs. 1 S. 1 Var. 2 Hamburger Justizkostengesetz,²⁵ § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Justizkostengesetz Mecklenburg-Vorpommern,²⁶ § 109 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Justizgesetz,²⁷ § 123 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Justizgesetz

18 Verordnung vom 20.3.1935, RGBl. 1935 I, 406. LT-Mecklenburg-Vorpommern Drs. 1/3218, S. 18; LT Nordrhein-Westfalen Drs. 6/1404, S. 9; LT Schleswig-Holstein Drs. 6/803, S. 7.

19 Ohne Angabe LT Sachsen-Anhalt Drs. 1/2566 S. 14.

20 Etwa Auskunft des Justizministeriums Sachsen-Anhalt vom 19.9.2024 unter Verweis auf AV des MJ vom 28.8.2007 – 5602-205.2, JMBl. LSA. 2007, 261; Auskunft der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 9.10.2024 unter Verweis auf die Allgemeine Verfügung über den Erlass von Ansprüchen gemäß § 12 des Bremischen Justizkostengesetzes vom 1. April 2019, -5602/2-.

21 Auskunft der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 9.10.2024.

22 Juris-Recherche NORM:"9 JKostG BW" vom 18.9.2024, Rechtsprechung, 6 Treffer.

23 Juris-Recherche NORM:"8 JKostG BB" vom 18.9.2024, Rechtsprechung, 2 Treffer ohne Erwähnung der betreffenden Nummer.

24 Juris-Recherche NORM:"12 JKostG BR" vom 18.9.2024, Rechtsprechung, 0 Treffer.

25 Juris-Recherche NORM:"12 JKostG HA" vom 19.9.2024, Rechtsprechung, 0 Treffer.

26 Juris-Recherche NORM:"8 JKostG MV" vom 19.9.2024, Rechtsprechung, 0 Treffer.

27 Juris-Recherche NORM:"109 NJG" vom 19.9.2024, Rechtsprechung, 0 Treffer.

Nordrhein-Westfalen,²⁸ § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 saarländisches Landesjustizkostengesetz,²⁹ § 68 Abs. 2 Nr. 1 sächsisches Justizgesetz,³⁰ § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Justizkostengesetz Sachsen-Anhalt³¹ und § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Landesjustizgesetz Schleswig-Holstein³² sind alle ohne einschlägige Entscheidungen.

Genau wie die fehlende Rechtsprechung deutet auch die Inexistenz in den übrigen fünf Bundesländern in Richtung Unerheblichkeit des Befreiungsgrundes: Rheinland-Pfalz und Thüringen kennen keine solchen Vorschriften. Hessen sieht eine Gebührenbefreiung nur bei Geschäften zu öffentlichen Zwecken vor, die auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden vorgenommen werden, § 6 Nr. 2 Hessisches Justizkostengesetz. Bayern kennt überhaupt nur einen Kostenerlass bei der Überlassung von Gerichtsentscheidungen an nicht am Verfahren Beteiligte (Anlage zu Art. 1 Abs. 3 Landesjustizkostengesetz, Gebührenverzeichnis Nr. 5.2 Abs. 2). Das Land Berlin hat die betreffende Vorschrift des § 2 Justizgebührenbefreiungsgesetz abgeschafft und in § 59 Landeshaushaltsordnung und §§ 66 f. Berliner Justizgesetz überführt. Diese enthalten indessen keinen Gebührenerlass zur Förderung öffentlicher Zwecke mehr. Ausweislich der Gesetzesmaterialien des Berliner Abgeordnetenhauses schaffte man den Tatbestand ab, weil er bislang keine praktische Bedeutung erlangt habe.³³

Dass keine Rechtspraxis auffindbar ist, macht die Vorschriften freilich nicht unauslegbar. Ihr Wortlaut ist, wie gesehen, so weit, dass sich daran nur schwer knüpfen lässt. Systematisch bietet sich kein Blick auf die typischen weiteren Nummern neben den öffentlichen Zwecken – besondere Härten für den Zahlungspflichtigen oder sonst besondere Gründe der Billigkeit (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 BWLJKG) –, weil diese eine andere Zielrichtung haben.

Was öffentliche Zwecke sein können, lässt sich aber aus den jeweils umliegenden Vorschriften über eine persönliche Gebührenfreiheit ableiten. So

28 Juris-Recherche NORM:"123 Justizgesetz NRW" vom 20.9.2024, Rechtsprechung, 2 Treffer ohne Erwähnung der betreffenden Nummer.

29 Juris-Recherche NORM:"6 JKostG SL" vom 20.9.2024, Rechtsprechung, 1 Treffer ohne Erwähnung der betreffenden Nummer.

30 Juris-Recherche NORM:"68 SächsJG" vom 20.9.2024, Rechtsprechung, 2 Treffer ohne Erwähnung der betreffenden Nummer.

31 Juris-Recherche NORM:"8 JKostG LSA" vom 20.9.2024, Rechtsprechung, 0 Treffer.

32 Juris-Recherche NORM:"85 LJG" vom 20.9.2024, Rechtsprechung, 0 Treffer.

33 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/2863 v. 7.8.2020, S. 95, verfügbar unter: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/Recht/vorgang/r18-0241-v.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.9.2024.

sieht etwa § 7 Abs. 2 S. 1 BWLJKG eine Kostenbefreiung für Körperschaften vor, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen. Ähnliche Vorschriften kennen alle anderen Bundesländer bis auf Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.³⁴ Nur § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Justizkostengesetz nennt öffentliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke nebeneinander. Mit gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken wird auf §§ 52 f. Abgabenordnung (AO) verwiesen. Die Mehrzahl der Bundesländer kennt Gebührenfreiheit gemeinnütziger oder mildtätiger Vereinigungen neben einer Gebührenfreiheit bei Förderung öffentlicher Zwecke. Wenige Bundesländer stellen nur entsprechende Vereinigungen gebührenfrei,³⁵ wenige andere sehen keine gesonderte Gebührenfreiheit für solche Vereinigungen vor;³⁶ alle kennen aber mindestens eine der beiden Vorschriften. Auch die Länder ohne gesonderte Gebührenfreiheit für gemeinnützige Vereinigungen wollen diese bei den Gebühren wohl nicht benachteiligen. Nahe liegt daher, dass öffentliche Zwecke jedenfalls die in §§ 52 f. AO genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke einschließen sollen. Insofern wird eine Gebührenfreiheit auch derjenigen Partei gewährt, die solche Zwecke verfolgt, ohne eine Vereinigung zu sein. Zu beachten ist dabei allerdings dieses: Nach den Landesgesetzen genügt nicht, dass öffentliche Zwecke jeweils gefördert werden, sondern der Kostenerlass muss zur Förderung öffentlicher Zwecke geboten erscheinen. Das spricht dafür, dass ohne den Erlass der öffentliche Zweck nicht verfolgt werden könnte oder mit dem Erlass eine erhebliche Erleichterung des Zwecks einhergehen muss.

Die für die obigen Beispiele relevanten gemeinnützigen Zwecke bestehen dann, wenn die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, § 52 Abs. 1 S. 1 AO. Daran fehlt es, wenn der Kreis der Geförderten fest abgeschlossen ist (Familie, Belegschaft eines Unternehmens) oder infolge seiner Abgrenzung,

34 Art. 9 S. 1 Bayerisches Landesjustizkostengesetz, § 66 Abs. 2 S. 1 Justizgesetz Berlin; § 6 Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Justizkostengesetz („steuerbegünstigte Zwecke“ und damit Verweis auf § 51 Abs. 1 S. 1 AO); § 11 Abs. 2 S. 1 Hamburger Justizkostengesetz; § 7 Abs. 1 S. 1 Hessisches Justizkostengesetz; § 108 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Justizgesetz; § 122 Abs. 2 S. 1 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen; § 1 Abs. 2 S. 1 Justizgebührenbefreiungsgesetz Rheinland-Pfalz; § 4 Abs. 2 S. 1 Saarländisches Landesjustizkostengesetz, § 69 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Justizgesetz; § 84 Abs. 2 S. 1 Landesjustizgesetz Schleswig-Holstein; § 6 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Justizkostengesetz.

35 Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen.

36 Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt.

insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann, Satz 2. Nach einer Literaturstimme ist die Förderung eines Rechtsstreits nicht gemeinnützig, weil hierdurch bloß ein Einzelinteresse gefördert werde.³⁷ Wir haben allerdings gesehen, dass in den Musterfällen die Klagen durchaus einer Mehrzahl von Personen zugutekommen. Indessen dürfte am zu kleinen Kreis der Geförderten der öffentliche Zweck der Klage des Bauern Luciano scheitern. Denn er klagt zunächst nur für sich; der Schutz anderer ist eine Nebenfolge. Bei der Klage wegen des Lkw-Kartells erhält dem Antrag nach zwar auch nur die Klägerin den Schadensersatz, allerdings ist von vornherein bezweckt, dass sie diesen größtenteils an die hinter ihr stehenden Zedenten ausschüttet.

Sind die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 AO erfüllt, sieht Abs. 2 S. 1 eine Liste von als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennenden Tätigkeiten vor. Davon sind hier erheblich die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes (Nr. 8 Var. 2) sowie die Förderung des Verbraucherschutzes (Nr. 16 Var. 2). Das schließt die Massenklage wegen des Lkw-Kartells von den öffentlichen Interessen aus. Als Klagen im öffentlichen Interesse bleiben damit die Klage gegen Wintershall sowie die Klage gegen den Festival-Betreiber. Anders als in den Ausführungen zur Anti-SLAPP-Richtlinie lässt sich hier auch unabhängig vom Prozessausgang ein öffentliches Interesse bejahen. Denn das Gesetz stuft bereits die Tätigkeit für Umwelt- oder Verbraucherschutz als förderungswürdig ein. Nicht erheblich ist insofern, ob sie prozessual Erfolg hat.

IV. Kostenvorteile im geltenden Recht

Bei den Kostenvorteilen lassen sich eigene und gegnerische außergerichtliche Kosten sowie Gerichtsgebühren betrachten. Dieser Abschnitt analysiert diese Posten jeweils gesondert. Zu Beginn steht allerdings eine Untersuchung der Streitwerthöhe. Denn diese wirkt sich auf sämtliche Kostenelemente aus.

1. Streitwerthöhe

Ein niedriger Streitwert fördert Klagen im öffentlichen Interesse, weil er das gesamte Kostenrisiko niedrig hält. Es gibt vier Möglichkeiten, wie

³⁷ E.-M. Gersch in: F. Klein, Abgabenordnung-Kommentar, 17. Aufl. 2023, § 52 Rn. 6.

sich ein niedriger Streitwert äußern kann: im Maximalstreitwert, in der gesetzlichen Streitwertbestimmung, gegebenenfalls durch einen Regelstreitwert, in einer Streitwertminderung sowie rein tatsächlich in der fehlenden Anpassung von Maximal- und Regelstreitwert.

a) Höchstwert

Anders als in Österreich, das keine Grenze vorsieht, liegt der gesetzliche Streithöchstwert in Deutschland bei 30 Mio. EUR, § 39 Abs. 2 GKG. Das führt zu maximalen Gerichtsgebühren von rund 360.000 EUR in erster Instanz. Durch die Bezugnahme in § 23 Abs. 1 S. 1 RVG entscheidet der Höchstwert auch über die maximalen Anwaltsgebühren. Diese betragen in erster Instanz ca. 300.000 EUR pro Partei.^{38, 39} Zweck dessen ist, das Kostenrisiko der Parteien zu begrenzen.⁴⁰

Das Gesetz kennt aber einige niedrigere Streitwertbegrenzungen,⁴¹ von denen hier diejenigen nach § 48 Abs. 1 S. 2 und 3 GKG relevant sind. Nach Satz 2 beträgt der Streitwert bei Klagen aufgrund des UKlaG und Musterfeststellungsklagen maximal 250.000 EUR. Damit ist das Kostenrisiko in erster Instanz auf knapp 22.000 EUR begrenzt.⁴² Satz 3 sieht für Abhilfeverfahren sowie Verfahren über die Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags nach dem VDuG einen maximalen Streitwert von 300.000 EUR vor. Das Kostenrisiko in erster Instanz liegt hier bei ca. 24.500 EUR.⁴³ Ursprung dessen ist die in § 22 des AGB-Gesetzes aus dem Jahr 1976 festgelegte Höchstgrenze von 500.000 DM. Hiermit sollten insbesondere Verbraucherverbände vor einem unbegrenzten Prozessrisiko geschützt werden.⁴⁴

Beim Streitwert von 250.000 EUR beträgt das Anwaltshonorar nur ca. 6.000 EUR netto. Bei einem Stundensatz von 300 EUR entspricht das bloß

38 Berechnung nach Deutscher Anwaltverein, Prozesskostenrechner, verfügbar unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/apps/prozesskostenrechner>.

39 Gesamtkosten 2. Instanz 1,16 Mio. EUR, 3. Instanz 1,52 Mio. EUR.

40 W. Schindler, BeckOK KostR, 46. Ed. 1.1.2024, § 39 GKG vor Rn. 1; J. Dorndörfer in Binz/Dörndorfer/Zimmermann, Gerichtskostengesetz-Kommentar, 5. Auflage 2021, § 39 Rn. 3 („Kalkulation des Kostenrisikos“).

41 Liste bei W. Schindler, KostR (Fn. 40), § 39 GKG Rn. 36.

42 Ca. 6.950 EUR Gerichtsgebühren und 7.400 EUR Anwaltskosten pro Seite. Kostenrisiko 2. Instanz 26.000 EUR, 3. Instanz 34.000 EUR.

43 2. Instanz 29.000 EUR, 3. Instanz 38.500 EUR.

44 BT-Drs. 7/5422, S. 13, die Ausschussminderheit wollte demgegenüber DM 200.000 genügen lassen.

20 Arbeitsstunden. Daher wurde in der Literatur darüber diskutiert, inwieweit die Kostenrisikoverringerung Spielräume der Verbände dafür ergebe, sich Beratung oberhalb der gesetzlichen Gebühren zu leisten.⁴⁵ Nach Auskunft mehrerer Verbraucherschutzverbände wird allerdings derzeit in aller Regel nach RVG abgerechnet.⁴⁶

b) Streitwertbestimmung und Regelstreitwert

Indessen ist damit noch nicht gesagt, dass die betreffenden Massenverfahren stets zu Höchststreitwerten entschieden würden. Etwa in der Airbeat-One-Klage ermittelte das erstinstanzliche Gericht nicht nach dem wirtschaftlichen Interesse des beklagten Festivalbetreibers von 2,50 EUR mal 195.000 Gäste und landete so beim Maximalstreitwert. Vielmehr setzte es den Streitwert bloß auf 30.000 EUR.⁴⁷ Das Kostenrisiko erster Instanz lag damit bei nur 7.000 EUR.⁴⁸ Bei Klagen von Verbraucherschutzverbänden entscheidet nämlich nicht das wirtschaftliche Interesse des Beklagten oder etwa der Zugang zur Revisionsinstanz über den Streitwert, sondern das allgemeine Interesse an der Ausschaltung einer Klausel. Damit sollen Verbraucherverbände vor unangemessenen Kostenrisiken geschützt werden, wenn sie im Interesse der Allgemeinheit die Aufgabe wahrnehmen, den Rechtsverkehr von unwirksamen AGB zu befreien.⁴⁹ Das führt sogar dazu, dass die Rechtsprechung für Unterlassungsklagen pro angegriffene Klausel einen regelmäßigen Höchststreitwert von 2.500 EUR ansetzt.⁵⁰ Hier ist das Kostenrisiko erster Instanz auf 1.700 EUR beschränkt.⁵¹ Ausnahmen davon

45 P. Röthemeyer, Musterfeststellungsklage, 2. Aufl. 2020, § 48 GKG Rn. 2 mwN.

46 Verbraucherzentrale Bundesverband vom 23.9.2024 (mehrheitlich Abrechnung nach RVG; teilweise Stundensatzvergütung mit Obergrenze); Verbraucherzentrale Bayern vom 17.9.2024 (ausschließlich nach RVG, wegen Finanzierung mit öffentlichen Mitteln keine andere Finanzierung möglich); Verbraucherzentrale Brandenburg vom 17.9.2024 (regelmäßig nach RVG, Abrechnung auf Honorarbasis nur im Ausnahmefall vorgesehen und bislang nur selten erfolgt); Verbraucherzentrale Hessen vom 17.9.2024 (nur eine Musterfeststellungsklage und diese über RVG abgerechnet); Verbraucherzentrale Sachsen vom 11.9.2024 (ausschließlich RVG; falls künftig Prozessfinanzierung eine Rolle spiele, gegebenenfalls Stundensatzvergütung mit Obergrenzen).

47 LG Rostock, Urteil v. 15.12.2020 – 3 O 1091/19.

48 2. Instanz 8.200 EUR, 3. Instanz 10.900 EUR.

49 BGH, Beschluss v. 13.10.2020 – VIII ZR 25/19, MDR 2020, 1526, juris-Rn. 8 mwN.

50 BGH, Beschluss v. 27.2.2018 – VIII ZR 147/17, CuR 2018, 15, juris-Rn. 6.

51 2. Instanz 2.000 EUR, 3. Instanz 2.650 EUR.

macht der Bundesgerichtshof indes, wenn die wirtschaftliche Bedeutung der Klausel über den Verwender und seine Vertragspartner hinausgeht, nämlich etwa auch andere Kreditinstitute und deren Kunden betrifft; das führte zu Streitwerten von 25.000 EUR, sodass eine Nichtzulassungsbeschwerde statthaft war (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).⁵²

Orientierte man sich für die Wertberechnung nämlich am wirtschaftlichen Wert, käme man vielfach auf Höchststreitwerte. Denn eine wertorientierte Berechnung müsste etwa folgende Faktoren einbeziehen: den Kostenvorteil der AGB pro Anwendungsfall, die Zahl der Anwendungsfälle, die Anwendungswahrscheinlichkeit sowie den Zeitraum der Verwendung. Handelte es sich um eine dauerhaft verwendete Klausel, wäre nach § 48 Abs. 1 S. 1 GKG in Verbindung mit § 9 ZPO 3,5 mal der einjährige Bezug zu berechnen. Für den Fall eines Angriffs auf die Airbeat-One-Klausel betrüge der wirtschaftliche Wert bei einem Festival mit jährlich ca. 195.000 Besuchern und Cashless-Bezahlungssystem also rund 1,7 Mio. EUR. Das Kostenrisiko in erster Instanz läge bei 72.000 EUR.⁵³

c) Gesetzliche Streitwertminderung

Als drittes bestehen Regelungen zur Minderung des Streitwerts für eine von beiden Parteien. § 5 UKlaG verweist hier auf die Härtefallregelung des § 12 Abs. 3 UWG, die sich sonst auch in zahlreichen Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes mit typischerweise hohen Streitwerten findet (etwa § 144 PatG, § 142 MarkG, § 26 GebrMG). Nach dieser Vorschrift kann eine Partei beantragen, die Kosten nach einem nur für sie geminderten Streitwert zu berechnen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde. Zweck der Vorschrift ist, wirtschaftlich schwache Parteien vor einem Ungleichgewicht gegenüber ihren finanzstärkeren Gegnern zu bewahren.⁵⁴ Das geschieht, indem allein für sie der geringere Gebührenstreitwert gilt. Unterliegt die schwache Partei, erhält ihr Gegner seine außergerichtlichen und die gerichtlichen Kosten nur anteilig erstattet. Siegt sie, trägt ihr Anwalt das Risiko, seine über den reduzierten Wert hinausgehenden gesetzlichen Gebühren vom Gegner zu erhalten.

52 BGH, Beschluss v. 10.12.2013 – XI ZR 405/12, ZIP 2014, 96, juris-Rn. 6 mwN.

53 2. Instanz 86.500 EUR, 3. Instanz 113.500 EUR.

54 BT-Drs. 17/13057, 26.

In der Gesamtschau erweitert die Streitwertminderung die enge Prozesskostenhilfe für juristische Personen in §§ 114 Abs. 1, 116 S. 1 Nr. 2 ZPO: Im Tatbestand ist für sie weder ein allgemeines Interesse noch eine hinreichende Erfolgsaussicht nötig. In der Rechtsfolge wird die Partei gestellt wie ein Prozesskostenhilfeempfänger, der die Prozesskosten zum Teil nicht aufbringen kann. Eine Möglichkeit zur späteren Aufhebung der Bewilligung wie in § 124 ZPO ist dabei nicht vorgesehen. Das BVerfG erklärte die Regelung für vereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Gebot prozessualer Waffengleichheit (Art. 103 Abs. 1 GG); es rekurrierte auf die unterschiedliche Wirtschaftskraft der Prozessparteien und deren materielle Angleichung durch die Vorschrift.⁵⁵

Je nach Reduzierung mag für eine Partei ein Minderungsantrag sogar günstiger sein als Prozesskostenhilfe. Die Rechtsprechung ist bei der Anwendung der Streitwertminderung jedoch zurückhaltend. So beantragte ein in drei Instanzen unterlegener Verbraucherverband erfolglos die Herabsetzung des Streitwerts von 25.000 EUR auf 3.000 EUR. Die Reduktion hätte die gesamten Unterliegenskosten für den Kläger von 24.000 EUR auf 6.400 EUR gemindert; sie wäre insofern günstiger gewesen als ein erfolgreicher Prozesskostenhilfeantrag, bei dem der Kläger 9.500 EUR gegnerischer Anwaltskosten hätte tragen müssen (§ 123 ZPO). Der BGH ließ den Vortrag des Klägers nicht genügen. Zwar seien an Verbraucherverbände weniger strenge Maßstäbe anzulegen als an Wettbewerbsverbände, weil jene im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert seien. Der Kläger habe jedoch weder seine tatsächliche wirtschaftliche Belastung durch Parallelverfahren dargelegt noch, ob er infolge der Prozesskosten wirtschaftlich gefährdet sei.⁵⁶

d) Inflationsbedingte Streitwertminderung

Die letzte Methode, die Kostenlast durch Streitwerte zu mindern, ist Untätigkeit über lange Zeit. Weil die Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung degressiv sind, also mit steigendem Streitwert prozentual abnehmen,

55 BVerfG, Kammerbeschluss v. 16.1.1991 – 1 BvR 933/90, NJW-RR 1991, 1134, juris-Rn. 6–8; kritisch mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG und die Möglichkeit zum Erfolgshonorar *J. Gruber*, Ist die Streitwertbegünstigung mit dem Verfassungs- und dem Unionsrecht zu vereinbaren?, GRUR 2018, 585 (587 f.).

56 BGH, Beschluss v. 28.6.2016 – X ZR 97/14, juris-Rn. 5–9.

und weil sie nicht häufig angepasst werden,⁵⁷ profitieren die Parteien ohnehin schon von der allgemeinen Teuerung. Wenn dazu noch die Streitwerte nicht angepasst werden, obwohl das wirtschaftliche Interesse der Parteien steigt, führt dies faktisch dazu, dass die Kostenlast sich mindert.

So ist der Maximalstreitwert von 500.000 DM seit der Einführung im Jahr 1976 unverändert geblieben. Damals sprach sich die Minderheit im Rechtsausschuss des Bundestags für eine Grenze von nur 200.000 DM aus.⁵⁸ Sie hat sich nun mehr als durchgesetzt. Was im Jahr 1976 500.000 DM waren, hat Ende 2023 einen Wert von 776.671,75 EUR; Grundlage dessen ist eine Preissteigerung von 203,81%.⁵⁹ Der heutige Streithöchstwert liegt mit 250.000 EUR bei weniger als einem Drittel davon.

Bei den Regelstreitwerten ist nicht der Gesetzgeber, sondern die Rechtsprechung untätig geblieben. Grundlage des geringen Regelstreitwerts von 2.500 EUR pro angegriffener Klausel war, die Verbraucherverbände vor unangemessenen Kostenrisiken zu schützen.⁶⁰ Freilich führt die fehlende Anpassung nun dazu, dass ihnen erhebliche Kostenvorteile zukommen. Der BGH ließ noch bis ins Jahr 2000 den Wert pro Klausel von 3.000 DM unangetastet.⁶¹ Untergerichte setzten Streitwerte bereits Ende der 90er Jahre bei bis zu 5.000 DM an.⁶² Im Jahr 2007 hielt der BGH dann eine Bewertung von mehr als 2.500 EUR je angegriffener Klausel im auf Unterlassung gerichteten Verbandsprozess für nicht geboten.⁶³ Seitdem hat sich diese

57 Nach der letzten Anpassung der Gebührentabelle für Rechtsanwälte im Jahr 2021 hat der Bundestag am 31.1.2025 eine Erhöhung der Wertgebühren um ca. 6 % beschlossen, Gesetzentwurf der Abgeordneten Konstantin Kuhl ua, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts, S. 2, 17.12.2024, verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/142/2014264.pdf>, zuletzt abgerufen am 23.9.2024.

58 S.o. Fn. 44.

59 Statista, Inflationsrate in Deutschland von 1950 bis 2023 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4917/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-seit-1948/>; die Berechnung auf dieser Datengrundlage erfolgte durch ChatGPT.

60 BGH o. bei Fn. 49.

61 BGH, Beschluss v. 18.7.2000 – VIII ZR 12/00, NJW-RR 2001, 352, juris-Rn. 4; BGH, Beschluss v. 15.4.1998 – VIII ZR 317/97, NJW-RR 1998, 1465, juris-Rn. 3 (Änderung jeweils offengelassen).

62 LG München I, Beschluss v. 8.9.1997 – 7 O 18843/96, NZM 1998, 33 (5.000 DM); OLG Stuttgart, Beschluss v. 25.2.1997 – 2 W 6/97, NJW-RR 1997, 891, juris-Rn. 21 (2.000 bis 5.000 DM).

63 BGH, Beschluss v. 28.9.2006 – III ZR 33/06, NJW-RR 2007, 497, juris-Rn. 3.

Bewertung nicht verändert.⁶⁴ Tatsächlich liegt der Wert von 5.000 DM im Jahr 2000 Ende 2023 bei 4.038,79 EUR.⁶⁵ Die Kosten müssten daher statt bei 1.700 EUR in erster Instanz bei 2.500 EUR liegen.⁶⁶

e) Gesamtschau

In der Gesamtschau sind die Kostenvorteile erheblich, die den Klägern im dritten und vierten Musterfall Airbeat und Lkw-Kartell zukommen. Im dritten Fall werden hiermit durch den Kläger verfolgte öffentliche Interessen bevorzugt. Im vierten Fall macht sich die deutsche Justiz mit Gerichtskosten von nur rund 360.000 EUR in erster Instanz im Wettbewerb der Gerichtssysteme attraktiv, ohne dass hier öffentliche Interessen der Parteien in Rede stünden. Zum Vergleich: Beim Streitwert von 560 Mio. EUR betragen die Gerichtskosten vor österreichischen Gerichten erster Instanz 6.724.000 EUR;⁶⁷ vor einem DIS-Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern liegen sie bei 1.246.000 EUR.⁶⁸

Die anderen beiden Musterfälle des Bauern Luciano und der Deutschen Umwelthilfe profitieren von den Streitwertvorteilen allerdings nicht, weil sie nach dem (wirtschaftlichen) Interesse der Beteiligten bemessen werden, § 48 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 GKG, § 3 ff. ZPO.⁶⁹

64 BGH, Beschluss v. 29.7.2015 – IV ZR 45/15, juris-Rn. 3; BGH, Beschluss v. 5.2.2019 – VIII ZR 277/17, NJW 2019, 1531, Rn. 9 f. (ohne Wertnennung); K. Herget in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 3 ZPO Rn. 16.11.

65 Zur Berechnung s.o. in Fn. 59.

66 2. Instanz 2.900 EUR, 3. Instanz 3.900 EUR. Zu den Kosten bei 2.500 EUR Streitwert s.o. bei und in Fn. 51.

67 Gemäß §§ 6, 14 Gerichtsgebührengesetz in Verbindung mit Tarifpost 1 betragen die Gebühren 1,2 % vom jeweiligen Streitwert zuzüglich rund 4.200 EUR, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002667&FassungVom=2021-08-23>. In 2. und 3. Instanz steigen die Gebühren auf Sockelbeträge von rund 6.000 EUR und 8.000 EUR plus 1,8 % bzw. 2,4 % des Berufungs- bzw. Revisionsinteresses an.

68 DIS, Gebührenrechner, 2 Parteien, verfügbar unter: <https://www.disarb.org/werkzeuge-und-tools/gebuehrenrechner>.

69 Der Bauer Luciano berechnete den Streitwert in der Klageschrift nach dem Verkehrswert seines bedrohten Hauses (o. Fn. 5), S. 39.

2. Rechtsanwaltsgebühren

Grundsätzlich gibt der Streitwert die Rechtsanwaltsgebühren vor, weil geringere als die gesetzlichen Gebühren in gerichtlichen Angelegenheiten unzulässig sind, § 49b Abs. 1 S. 1 BRAO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 RVG. Das Gesetz kennt als Ausnahmen hiervon die pro-bono-Beratung sowie die Vereinbarung eines Erfolgshonorars, wodurch sich immerhin die Kosten des eigenen Rechtsanwalts reduzieren lassen. Das Honorar der Gegenseite lässt sich über das Einfallstor der öffentlichen Interessen nicht antasten.

a) Pro-bono-Beratung

Eine Beratung pro bono wegen Verfolgung öffentlicher Interessen kommt nicht in Betracht. Sie ist nach § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO zulässig im Einzelfall bei besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit. Das ist immer dann der Fall, wenn die Voraussetzungen einer Beratungshilfe vorliegen, § 4 Abs. 1 S. 3 RVG, die im Wesentlichen dieselben Anforderungen stellt wie eine Prozesskostenhilfe, § 1 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Beratungshilfegesetz. Auch genügt ein besonderes Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant, etwa Verwandtschaft, Freundschaft oder die anwaltliche Tätigkeit für einen Mitarbeiter. Nicht gestattet ist der Gebührenverzicht, um hierdurch Bekanntheit zu erlangen.⁷⁰ Denn hier liegt der Grund des Verzichts nicht in der Person des Auftraggebers, sondern in der Werbung für den Rechtsanwalt. Genauso steht es bei einem Gebührenverzicht, wenn der Mandant mit seiner Klage öffentliche Zwecke verfolgt. Entscheidend ist dann nämlich nicht, wer der Auftraggeber ist, sondern zu welchem Zweck er klagt. Von der Begünstigung des § 49b Abs. 1 S. 2 BRAO sind derartige Klagen daher nicht erfasst.

b) Erfolgshonorar

Als zweites in Betracht kommt, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Nach § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG setzt das voraus, dass der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne Erfolgshonorar von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die Vorgängerfassung des § 4a Abs. 1 S. 1

⁷⁰ R. Kilimann in: D. Weyland (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 11. Aufl. 2024, § 49b BRAO Rn. 12.

RVG aF⁷¹ rekurrierte maßgeblich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten; diesen Bezug strich der Gesetzgeber mit seiner Reform aus August 2021.⁷² Entscheidend ist nun, was unter verständiger Betrachtung zu verstehen ist. Dem OLG Dresden genügte dafür ein erhebliches Kostenrisiko auf Seiten des Klägers durch Sachverständigengutachten.⁷³ Nach den Gesetzesmaterialien reicht ein bestimmtes allgemeines Prozessrisiko aus, etwa in Arzthaftungsangelegenheiten.⁷⁴ Bereits zu § 4a Abs.1 S.1 RVG aF entschied das LG Berlin, dass nicht bloß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten, sondern auch seine Bewertung der finanziellen Risiken dabei zu berücksichtigen seien, ob ein Erfolgshonorar zulässig sei.⁷⁵

Zwar sind nach der neueren Gesetzesfassung also nicht mehr die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten maßgeblich. Wirtschaftliche Erwägungen, konkret das Kosten- und Verlustrisiko, spielen aber nach wie vor die Hauptrolle. Erfolgt eine Klage vorwiegend altruistisch, so ist das wirtschaftliche Interesse des Klägers gering zu bewerten, was für die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars spricht. Hinzu kommt bei manchen Klagen im öffentlichen Interesse das besonders hohe Prozessrisiko, weil die Kläger hier juristisch Neuland betreten und ihr Obsiegen alles andere als offensichtlich erscheint.

Für die vier Musterfälle bedeutet das: Viel spricht dafür, dass der Bauer Luciano ein Erfolgshonorar vereinbaren darf. Er ist nicht reich. Der Beweis, dass RWE die Gletscherschmelze mitverursache, ist schwierig; das OLG hat hier ein umfängliches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben.⁷⁶ Insofern ist das Prozessrisiko für den Kläger sehr hoch. Auch die Kläger der Deutschen Umwelthilfe haben nur ein geringes unmittelbares wirtschaftliches Interesse am Erfolg ihrer Klage; dagegen sind die Verlustrisiken bei dem von ihnen angesetzten Streitwert von 90.000 EUR⁷⁷ erheblich.

Anders liegt es in den letzten beiden Fällen. Der Bundesverband Verbraucherzentralen geht routinemäßig gegen AGB vor. Er hat für die Prozesskosten ein Budget vorgesehen. Für ein Erfolgshonorar sprach im Aus-

71 BGBl. 2008 I, 1000.

72 BGBl. 2021 I, 3415.

73 OLG Dresden, Beschluss v. 1.3.2022 – 4 W 3/22, NJW 2022, 1627, Rn. 8.

74 BT-Drs. 16/8916, S. 14.

75 LG Berlin Urt. v. 2.12.2010 – 10 O 238/10, BeckRS 2010, 30448, Abschnitt II.3.a. unter Verweis auf BT-Drs. 16/8916, S. 14.

76 The climate case, Beweisaufnahme, verfügbar unter: <https://rwe.climatecase.org/de/richtliches>, zuletzt abgerufen am 24.9.2024.

77 Klageschrift (o. Fn. 7), S. 85 ff.

gangsfall allerdings, dass der Kläger eine Rückzahlung an die Festivalbesucher auf Grundlage des wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruchs verlangte und es sich dabei um eine bis dahin nicht höchstrichterlich entschiedene und hochumstrittene Rechtsfrage handelte.⁷⁸ Auch Zweck der financialright ist, Prozesse zu führen; ihr wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Prozesse ist überragend. Einzig Prozesskosten und -risiko sind hier Argumente für ein Erfolgshonorar.

3. Gebührenbefreiungstatbestände

Bei der Erörterung, was ein öffentliches Interesse ist, haben wir bereits die landesrechtlichen Gebührenbefreiungstatbestände betrachtet und dabei gesehen, dass diese denjenigen von den Gerichtsgebühren befreien können, der allgemein gemeinnützige Zwecke verfolgt oder der konkret im öffentlichen Interesse klagt und bei dem die Befreiung dann geboten erscheint. Wir haben auch gesehen, dass die Vorschriften offenbar praktisch nicht genutzt werden, wo doch jegliche Rechtsprechung dazu fehlt. Dieser Eindruck wird bestätigt durch eine Anfrage beim Bundesverband der Verbraucherzentralen, wo die Vorschriften ebenfalls nicht bekannt waren.⁷⁹

Im Übrigen besteht eine Tendenz dazu, die Gebührenfreiheit für bestimmte Interessengruppen abzuschaffen. So wurden etwa die Kostenbefreiung für das Deutsche Rote Kreuz mit dem Erlass des DRK Gesetzes im Jahr 2008 und die Gebührenbefreiung milder Stiftungen vor dem BGH nach § 1 Nr. 1 Reichsgerichtsgebührenfreiheitsverordnung im Jahr 2013 aufgehoben.⁸⁰

V. Kostenfreiheit *de lege ferenda*?

Will man *de lege ferenda* Kostenfreiheit für Klagen im öffentlichen Interesse gewähren, so liegen orientiert am bestehenden Recht die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe als Anknüpfungspunkt nahe. Denkbar wäre etwa, nach dem Vorbild des § 114 Abs. 1 ZPO eine Prozesskostenhilfe auch dann zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung im öffentlichen In-

78 S. zur Wiedergabe der Standpunkte BGH, Urteil v. 11.9.2024 – I ZR 168/23, juris-Rn. 29–32.

79 Auskunft Team Sammelklagen vom 23.9.2024.

80 J. Dorndörfer, in: BeckOK KostR, 46. Ed. 1.1.2024, § 2 GKG Rn. 9.

teresse liegt und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dafür muss aber das verfolgte Ziel im Verhältnis zum Aufwand stehen. Das ist einerseits anhand der bereits bestehenden Kostenvorteile im geltenden Recht zu messen, andererseits an den rechtstatsächlichen Schwierigkeiten, die bei Klagen im öffentlichen Interesse bestehen. Nach deren Betrachtung fehlt ein Bedürfnis für einen weitergehenden Schutz.

Die bestehenden rechtlichen Schutzmechanismen sind dreigeteilt: Ganz erheblich profitieren Kläger von niedrigen Streitwerten. Hierdurch sinken die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Daneben eröffnet sich im Einzelfall die Möglichkeit für den Kläger, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Schließlich bietet die Mehrheit der Bundesländer Vorschriften zur Gebührenbefreiung von den Gerichtskosten, wenn der Kläger ein öffentliches Interesse verfolgt und der Kostenerlass für dieses Interesse geboten erscheint.

Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel daran, dass ein Bedürfnis besteht, den Schutz *de lege ferenda* auszuweiten. Diese werden rechtstatsächlich verstärkt. Freilich ist hier eine statistische Erhebung schwierig, weil die Dunkelziffer derjenigen, die mangels Finanzierung von einer Klage absehen, kaum messbar ist. Dass sie aber klein ist, erscheint plausibel: Für die Klagen von qualifizierten Einrichtungen wie im Airbeat-Musterfall stellt sich die Frage schon gar nicht, weil sie vielfach öffentlich finanziert sind. So speiste sich etwa der Etat der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 zu über 80 % aus Mitteln von Bund, Land und Kommunen.⁸¹ Hinter Klägern wie der *financialright* stehen finanzstarke Prozessfinanzierer.⁸² Und auch die Deutsche Umwelthilfe verfügte im Jahr 2022 über ein Budget von rund 16,5 Mio. EUR von denen sie knapp 20 % (3,1 Mio. EUR) aus Abmahnungen und Gerichtsverfahren einnahm und ca. 10 % (1,5 Mio. EUR) dafür ausgab.⁸³ Damit bleiben noch Naturalparteien wie der Bauer Luciano. Er aber kann vor Gericht bereits jetzt Prozesskostenhilfe beantragen, wenn seine Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Und

81 Finanzierung der Verbraucherzentrale NRW, verfügbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/ueberuns-nrw/finanzierung-nrw>, zuletzt abgerufen am 24.9.2024.

82 S. dazu etwa M. *Chmielewski*, Münchner Lkw-Prozess: *Financialright* trennt sich von Hausfeld, JUVE vom 2.2.2024, verfügbar unter: <https://www.juve.de/verfahren/muechner-lkw-prozess-financialright-trennt-sich-von-hausfeld/>, zuletzt abgerufen am 24.9.2024.

83 Deutsche Umwelthilfe, Jahresbericht 2023, verfügbar unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/DUH_Publikationen/DUHWelt_23/DUHWelt_4_2023_JB_final.pdf, zuletzt abgerufen am 24.9.2024.

auch er setzt offenbar auf eine Gruppenfinanzierung, indem er sich durch Spenden finanzieren lässt.⁸⁴

VI. Zusammenfassung

1. Zivilklagen im öffentlichen Interesse bestehen in Deutschland institutionalisiert wohl seit dem Erlass des AGB-Gesetzes im Jahr 1976. In jüngerer Zeit sind neben die hierdurch ermöglichten Unterlassungsklagen von Verbänden die Musterfeststellungs- und Klimaklagen getreten.
2. Vor Zivilgerichten ist nicht offensichtlich, wann eine Klage im öffentlichen Interesse erfolgt. Zur Untersuchung lassen sich vier Musterfälle bilden: eine Klimaklage im eigenen und im fremden Interesse, die Klage eines Verbraucherschutzverbands und die Klage eines Klagevehikels, das massenhaft Ansprüche von Geschädigten geltend macht. Zentrale Frage dabei ist: Sind die im Prozess verfolgten Interessen solche der Öffentlichkeit?
3. Aus dem Gesetz lassen sich hier wenige Anhaltspunkte gewinnen. § 116 S.1 Nr. 2 ZPO verlangt für die Prozesskostenhilfe zugunsten juristischer Personen allgemeine Interessen. Darunter fällt nicht bereits, dass allgemein interessierende Rechtsfragen entschieden werden. Zahlreiche Landesjustiz(kosten)gesetze sehen eine Gerichtsgebührenbefreiung vor, wenn es zur Förderung öffentlicher Interessen geboten erscheint. Hier bietet sich an, auf die Gemeinnützigkeit nach § 52 AO zurückzugreifen; darunter fallen auch Tätigkeiten zugunsten des Klima- und Verbraucherschutzes (Abs. 2 Nrn. 8, 16).
4. Kostenvorteile im geltenden Recht können die eigenen und gegnerischen außergerichtlichen Kosten sowie die Gerichtskosten betreffen. Auf alle drei wirkt der Streitwert. Hier hält das geltende Recht mit Höchstreitwerten, klärgünstiger Streitwertbestimmung, niedrigen Regelstreitwerten sowie inflationsbedingter Streitwertminderung bereits einen Strauß an Kostenvorteilen vor. Hinzu kommt die Möglichkeit, im Einzelfall ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, ebenso wie die landesrechtlichen Gebührenbefreiungstatbestände. Offenbar sind letztere in der Praxis aber ungebrauchlich.
5. Für weitergehende Kostenvorteile oder gar eine Kostenfreiheit bei Zivilklagen im öffentlichen Interesse *de lege ferenda* besteht kein Bedürfnis.

84 The climate case, Spenden, verfügbar unter: <https://rwe.climatecase.org/de/spenden>, zuletzt abgerufen am 24.9.2024.

Denn Kläger werden durch niedrige Streitwerte ohnehin schon besser gestellt auf Kosten der Beklagten, die oft ein großes wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben und daher erhebliche Ressourcen hierfür aufwenden müssen, die auch dann verloren gehen, wenn sie erfolgreich sind. Darüber hinaus bietet es sich an, zunächst die landesrechtlichen Vorschriften über Gebührenbefreiung von den Gerichtskosten zu nutzen, um Kläger kostenmäßig (noch) besser zu stellen. Erst wenn das nicht genügt, sollte man näher über die Einführung einer Prozesskostenhilfe für zugunsten der Öffentlichkeit agierende Private nachdenken.

